

Agrarreform und Gemeinsamer Antrag 2023

Direktzahlungen

Informationsveranstaltung am 23. und 27.02.2023

Beginn 19:30 Uhr



GA 2023 - Direktzahlungen

Margit Römer | Fachdienst Landwirtschaft

Themen

- Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag
- Übersicht Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023
- Direktzahlungen
 - Übersicht Prämien
 - Ökoregelungen
 - Pause -
 - Gekoppelte Tierprämien
 - Junglandwirteprämie

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

- Aktualisierung der Förderkulisse für die **Steillagenförderung Grünland (SLG)**
 - ☞ Überprüfen Sie bei der Antragstellung 2023, ob Sie den Mindestauszahlungsbetrag von 100 € in SLG erreichen und sich ein Antrag auf SLG lohnt
- **SchALVO Ausgleich:**
 - Teilbereich F wurde ab 2023 vom Problemgebiet zum Normalgebiet heruntergestuft
 - Betroffene Gemarkungen sind Asselfingen, Rammingen, Öllingen, Setzingen, Ballendorf, Altheim (Alb)
 - Wegfall des SchALVO Pauschalausgleichs für Teilbereich F

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Informationen zu den ausgewiesenen Flächen mit Hangneigung für **SLG** gibt es in FIONA

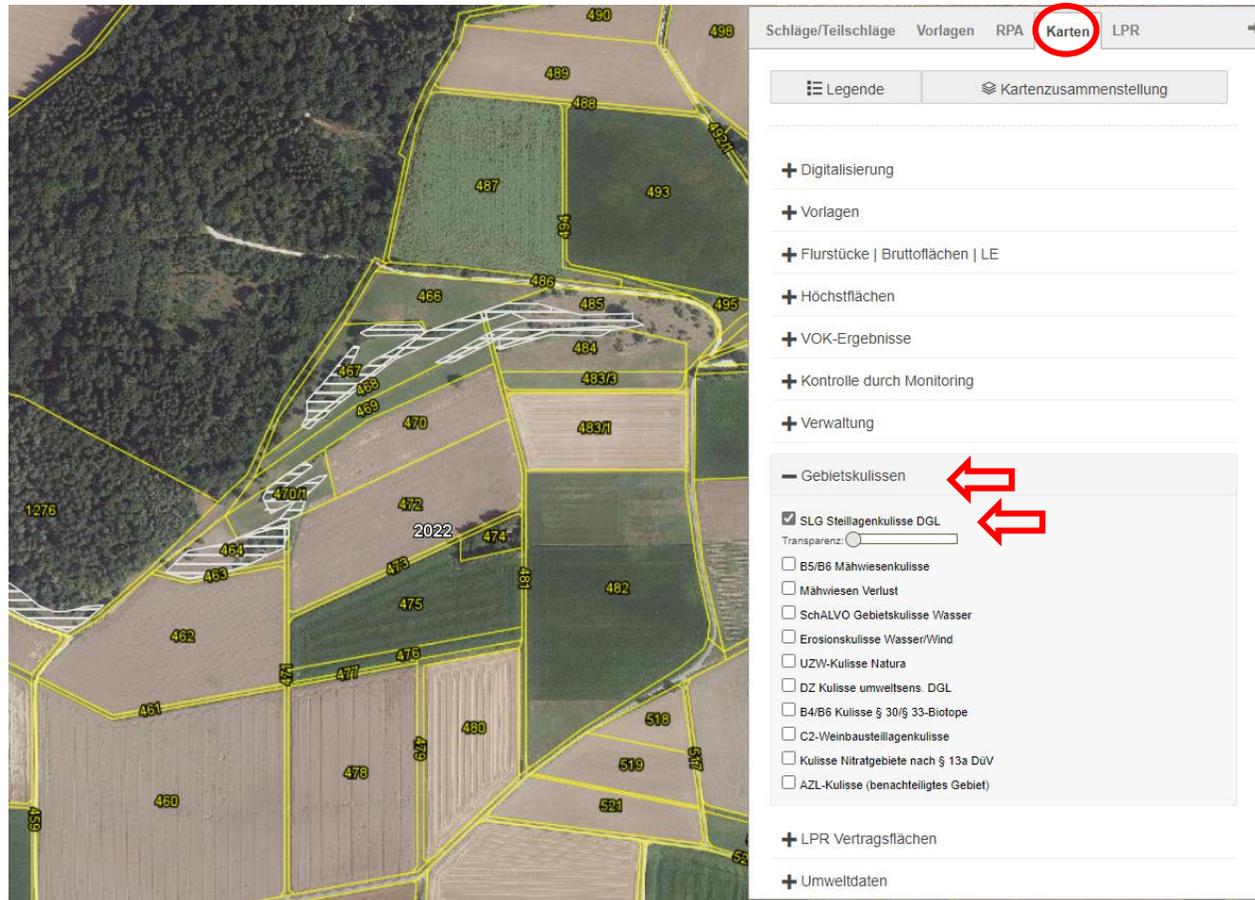
→ nach Umladung des Flächenverzeichnisses als pdf-Dokument in der Dokumentenablage verfügbar:

Zeiler Nr.		Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)					Kat.-/ Ref.- Fläche (ha)	Brutto- Fläche (ha)	Steillagenförderung Dauergrünland		FAKT B4/B6 Kulisse §30/ §33- Biotope (ha)	FAKT B5/B6 Förder- fähige Natura 2000 Berg- und Flachlan- mä- wiesen (ha)	FAKT B5/B6 Verlust- shape	FAKT C2 Kulisse Weinbau- steillage	UZW Natura 2000 FFH- Wald- Lebens- raum- typen (ha)	DZ Umwelt- sensibles Dauer- grünland (ha)	DZ Stabile ÖVF (ha)	Erosions- kulisse		Gebie- kuliss AZL
		Landes- kennz.	Flur- Nr.	Gemarkung	Flur- stücks Nr.	Unter- Nr.			Hang- neigung ab 25% (ha)	Hang- neigung ab 50% (ha)								CC Wa	CCWi	
1	D 08	0			0	0,6932	0,4556							0,2374	0,0668					X
2	D 08	0			0	0,5160														
3	D 08	0			0	1,5690	1,5689											2		X
4	D 08	0			0	0,7700	0,7700													X
5	D 08	0			0	9,7708	9,7708	0,0221		0,0054								1		X
6	D 08	0			0	1,4025	1,4024													X

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Ansicht in FIONA GIS

- ☞ Karten
- ☞ Gebietskulissen
- ☞ SLG Steillagen-
kulisse DGL
weiß schraffiert



Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Informationen zu den **SchALVO** Flächeneinstufungen in FIONA

→ nach Bearbeitung des Flächenverzeichnisses als pdf-Dokument im Navigationspunkt Auswertungen verfügbar:

Landes-kennz.		Flur-Nr.	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)			Schlag Nr.	Bezeichnung	Im WSG bewirtschaftete Nutzfläche mit LE (ha)	Nutz-code	Kulturart	WSG-Nr. (Amt)	Teilbereich (TB)	PSM	Nitratklasse	Zone	Begrünung	AWKL	Im Nitratgebiet nach § 13a DüV		
D	08	0	[REDACTED]					0,2643	451	WIESEN	425001	F		Problemgebiet	III		CB			
D	08	0								0,2880	451	WIESEN	425001	F		Problemgebiet	III		CB	
D	08	0								0,2459	451	WIESEN	425001	F		Problemgebiet	III		CB	
D	08	0								1,1674	311	WINTRAPS	425001	B		Problemgebiet	III		B	
D	08	0								0,0023	311	WINTRAPS	425001	B		Problemgebiet	III		C	
D	08	0								1,3078	603	ZUCKERRÜ	425001	B		Problemgebiet	III		B	
D	08	0								2,0605	603	ZUCKERRÜ	425001	B		Problemgebiet	III		B	
D	08	0								0,3798	423	LUZERNE	425001	B		Problemgebiet	III		B	
D	08	0								0,1299	451	WIESEN	425001	B		Problemgebiet	III		B	
D	08	0								0,6706	311	WINTRAPS	425001	B		Problemgebiet	III		B	



FIONA Flächeninformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse) 2022



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Spalte "Nitratgebiet § 13a DüV":

Wenn ein Flurstück in einem Nitratgebiet nach § 13a DüV (Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 28. April 2020, BGBl. I S. 846) liegt, wird für den pauschalen Grundaussgleich nach der SchALVO ein reduzierter Ausgleichssatz gewährt, da wesentliche Auflagen der SchALVO (z.B. Begrünungspflichten, Vorgaben zu Boden-/Wirtschaftsdüngeruntersuchungen) dort als gute fachliche Praxis gelten und deshalb nicht mehr über die SchALVO ausgeglichen werden können.

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Ansicht in FIONA GIS

- ☞ Karten
- ☞ Umweltdaten
- ☞ WSG-Teilbereiche
blau

Weitere Ansichten:

- ☞ WSG-Zonen
- ☞ WSG-Nitratklassen

The screenshot displays the FIONA GIS interface. The main map area shows a large blue polygon representing a water protection area (WSG-Teilbereich D) with the year '2022' and a small inset image. Other parts of the map are labeled 'WSG-Teilbereich F' and 'WSG-Teilbereich E'. The right-hand side features a layer control panel with the following elements:

- Navigation tabs: Schläge/Teilschläge, Vorlagen, RPA, **Karten** (circled in red), LPR.
- Layer list:
 - Schläge/Teilschläge FREMD VJ
 - RPA (with a transparency slider)
 - Vorlagen
 - Flurstücke | Bruttoflächen | LE
 - Höchstflächen
 - VOK-Ergebnisse
 - Kontrolle durch Monitoring
 - Verwaltung
 - Gebietskulissen
 - LPR Vertragsflächen
- Environmental data section (Umweltdaten):
 - Wasserschutzgebiete
 - Quellenschutzgebiete
 - WSG-Teilbereiche (with a transparency slider)
 - WSG-Zonen
 - WSG-Nitratklassen
 - Auswaschungsrisikoklassen
 - FFH-Mähwiesen (detailliert)
 - FFH-/Vogelschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
 - Biotope § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
 - Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)

Red arrows point to the 'Umweltdaten' section header, the 'WSG-Teilbereiche' checkbox, and the 'WSG-Zonen' checkbox.

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Neue Maßnahme **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

- Finanzieller Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von PSM im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Betrifft Flächen die gleichzeitig in Natura 2000 Gebieten (FFH/Vogelschutzgebiete) und in NSG, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen liegen
- Ausgleich nur bei Bewirtschaftung der Fläche als **Acker** oder **Dauerkultur** mit **produktiver Nutzung** → keine Brachen
- Insgesamt 52,6 ha im Alb-Donau-Kreis
- Grafische Darstellung der betroffenen Flächen in FIONA GIS
→ Karten → Umweltdaten → Erschwernisausgleich

Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag

Beantragung des **Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz**:

- Mindestgröße von 500 m² zusammenhängender Fläche
- Mindestauszahlungsbetrag 50 €
- Pauschale Beantragung
- Ausgleich
 - 382 €/ha produktiv genutzter Ackerfläche
 - 1.527 €/ha produktiv genutzter Dauerkulturfläche
- Ausgeschlossen sind Flächen
 - mit Ausnahmegenehmigung vom PSM-Anwendungsverbot
 - mit Ausgleich nach LPR

Übersicht GAP 2023

1. Säule

Direktzahlungen

Freiwillige, einjährige Maßnahmen

- Einkommensgrundstützung
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie
- Ökoregelungen
- Gekoppelte Tierprämien

2. Säule

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Freiwillige Maßnahmen

- Ausgleichszulage (AZL)
- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie(LPR)
- Umweltzulage Wald (UZW)

Konditionalitäten (verpflichtende Fördervoraussetzungen)

→ **GLÖZ-Standards** + **GAB-Standards**

Direktzahlungen - Änderungen

Alt	Neu ab 2023
Zahlungsansprüche	-- (entfällt)
Basisprämie	Einkommensgrundstützung
Umverteilungsprämie	Umverteilungsprämie
Junglandwirteprämie	Junglandwirteprämie
Greeningprämie	-- (entfällt)
--	Ökoregelungen
--	Gekoppelte Tierprämie

Direktzahlungen – Übersicht Prämien

Bezeichnung	Förderinhalt	Prämienhöhe
Einkommensgrundstützung	Basisprämie pro ha	158 €/ha
Umverteilungsprämie	Förderung für 1. – 40. ha	70 €/ha
	Förderung für 41. – 60. ha	40 €/ha
Junglandwirteprämie	Förderung für max. 120 ha Förderzeitraum max. 5 Jahre Qualifikationsanforderungen	134 €/ha
Gekoppelte Tierprämie	Förderung für Mutterschafe/-ziegen Mindestens 6 Muttertiere	34 €/Tier
	Förderung für Mutterkühe Mindestens 3 Muttertiere	77 €/Tier
Ökoregelung (ÖR)	ÖR1a Brachen auf AL Förderung für max. 6 % des AL im Betrieb (GLÖZ 8 Brachen nicht förderfähig)	1.% 1.300 €/ha 2.% 500 €/ha 3.-6.% 300 €/ha
	ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf AL Förderung für max. 6 % des AL im Betrieb Nur in Kombination mit ÖR1a möglich	ÖR1a + 150 €/ha

Direktzahlungen – Übersicht Prämien

Bezeichnung	Förderinhalt	Prämienhöhe
Ökoregelung (ÖR)	ÖR1c Blühstreifen/-flächen in DK	150 €/ha
	ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen in DGL Förderung für max. 6 % des DGL im Betrieb	1.% 900 €/ha 2.% 400 €/ha 3.-6.% 200 €/ha
	ÖR2 Fünfgliedrige Fruchtfolge Förderung für gesamtes AL außer Brachflächen	45 €/ha
	ÖR3 Beibehaltung von Agroforstsystemen Förderung für Gehölzstreifen auf AL und DGL	60 €/ha
	ÖR4 Extensives DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV Förderung für gesamtes DGL	115 €/ha
	ÖR5 Extensives DGL mit 4 Kennarten Förderung für gekennzeichnetes DGL	240 €/ha
	ÖR6 Verzicht auf chem.-synth. PSM auf AL und DK Förderung für gekennzeichnetes AL und DK	130 €/ha 50 €/ha
	ÖR7 Einhaltung Schutzziele in Natura 2000-Gebieten Förderung für gekennzeichnete LF innerhalb der Kulisse	40 €/ha

1.%	1.300 €/ha
2.%	500 €/ha
3.-6.%	300 €/ha

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (AL)

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Anlage von **zusätzlichen Brachen** auf AL über die Verpflichtung der GLÖZ 8 Brachen (4%) hinaus
→ Betriebe, die von GLÖZ 8 befreit sind, erhalten die ÖR1a Förderung ab dem 1.% Brache auf AL
- Förderung ist **ab 1% bis max. 6%** Brachen auf AL möglich
- Mindestschlaggröße 0,1 ha → reine Ackerfläche, keine LE anrechenbar
- Keine Düngung und kein PSM zulässig
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung → keine Vorgaben zu den Arten, aber keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat erlaubt

1.% 1.300 €/ha

2.% 500 €/ha

3.-6.% 300 €/ha

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (AL)

- Mehrjährige Stilllegung auf gleicher Fläche ist möglich, aber eine jährliche Mindesttätigkeit ist durchzuführen
- **Ab 01.09.** Beweidung mit Schafe/Ziegen erlaubt
- **Ab 01.09.** Vorbereitung und Aussaat der Folgekultur erlaubt, sofern Folgekultur erst im Folgejahr zur Ernte führt
- Bei Winterraps und Wintergerste ist die Einsaat **ab 15.08.** zulässig
- ☞ Pflegeverbotszeitraum (GLÖZ 6) von 01.04.-15.08. ist zu beachten
- ☞ ÖR1 Brachen zählen als Pausenjahre bei der Entstehung von DGL
- ☞ Teilnahme an ÖR1a+b **in 2023** nur möglich, wenn GLÖZ 8 als 4% Ackerbrache erfüllt wird → keine GLÖZ 8 Ausnahmeregelung möglich
- ☞ Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV durch Setzen eines ÖR-Codes

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

1.-6.% 150 €/ha

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1b Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (AL)

- Blühstreifen/-flächen sind nur auf Flächen und **in Kombination** mit ÖR1a möglich
- Mindestschlaggröße 0,1 ha → reine Ackerfläche, keine LE anrechenbar
- Blühstreifen muss **zwischen 20 – 30 m breit** sein, breitere Streifen zählen als Blühfläche
- Keine Mindestbreite für Blühflächen, aber **Höchstgröße von 1 ha**
- Keine Düngung und kein PSM zulässig
- Einjährige oder zweijährige Blühbrachen möglich
- Aussaat einer **vorgegebenen Blühmischung** bis spätestens 15.05.
→ Blühmischungen dürfen ausschließlich die zulässigen Arten nach Anhang 1 zu Anlage 5 der GAPDZV enthalten

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

1.-6.% 150 €/ha

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1b Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (AL)

- Einjährige Blühmischungen:
 - Saatgutmischung aus mind. 10 Arten der Gruppe A, darf durch Arten der Gruppe B ergänzt werden
 - Ganzjährige Blühbrache mit Standzeit bis 31.12.
 - Ausnahme: Wird auf derselben Fläche zwei Jahre in Folge eine einjährige ÖR1b Blühbrache eingesät und beantragt, gelten im 2. Jahr die gleichen Standzeiten wie für ÖR1a → Umbruch ab 01.09. bzw. 15.08. möglich
- Zweijährige Blühmischungen:
 - Saatgutmischung aus mind. 5 Arten der Gruppe A und mind. 5 Arten der Gruppe B
 - Keine erneute Aussaat im zweiten Standjahr erforderlich
 - Standzeit im 2. Jahr wie bei ÖR1a → Umbruch ab 01.09. bzw. 15.08. möglich
 - Mindesttätigkeit erforderlich, wenn im Antragsjahr keine Aussaat erfolgt

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1c Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (DK)

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Keine Kombination mit ÖR1a notwendig
- Keine Mindestvorgaben zur Streifen- oder Flächengröße
- Ansonsten gelten für Standzeit, Blühmischungen, PSM Einsatz und Düngung die gleichen Vorgaben wie für ÖR1b

1.%	900 €/ha
2.%	400 €/ha
3.-6.%	200 €/ha

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland (DGL)

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Förderung ist **ab 1% bis max. 6%** Altgrasstreifen auf DGL möglich
- Mindestgröße des Altgrasstreifens/-fläche **0,1 ha** → reine DGL-Fläche, keine LE anrechenbar
- Altgrasstreifen/-fläche darf **höchstens 20%** des DGL-Schlags bedecken
→ DGL-Schlag muss daher mind. 0,5 ha groß sein
- Keine Düngung und kein PSM zulässig
- Altgrasstreifen/-flächen dürfen **max. 2 Jahre** in Folge auf der selben Stelle sein, danach Standortwechsel

1.%	900 €/ha
2.%	400 €/ha
3.-6.%	200 €/ha

Direktzahlungen – Ökoregelung 1

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1d Altgrasstreifen in Dauergrünland (DGL)

- Schnittnutzung oder Beweidung ab 01.09. erlaubt
- Erfolgt keine Schnittnutzung oder Beweidung, ist eine Mindesttätigkeit erforderlich
 - Bleibt der Altgrasstreifen 2 Jahre in Folge an der selben Stelle, darf die Mindesttätigkeit im ersten Jahr ausgesetzt werden
- ☞ Keine Förderung auf stillgelegtem DGL möglich
- ☞ Pflegeverbotszeitraum (GLÖZ 6) von 01.04.-15.08. ist zu beachten
- ☞ Altgrasstreifen/-fläche muss als extra Teilschlag grafisch erfasst werden
- ☞ Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV durch Setzen eines ÖR-Codes

Direktzahlungen – Ökoregelung 2

Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau und mind. 10% Leguminosen

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Gesamtbetriebliche Maßnahme mit allen Ackerflächen ausgenommen Ackerbrachen
→ keine Anrechnung der Brachen bei Berechnung der Hauptfruchtarten und keine Förderung für Brachen
- Mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten
- Mindestanteil von 10% und Höchstanteil von 30% je Hauptfruchtart
- Mindestanteil von 10% Leguminosen
- Höchstanteil von 66% Getreide → Mais zählt nicht zum Getreideanteil
- Bei mehr als 5 Hauptfruchtarten, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, um den Mindestanteil von 10% zu erreichen

Direktzahlungen – Ökoregelung 2

Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau und mind. 10% Leguminosen

Unterteilung der Hauptfruchtarten:

- landwirtschaftliche Kulturpflanzen einer Gattung (Weizen, Gerste, ...)
- jede Art der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind eine Hauptfruchtart
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen
- Dinkel ist eine eigene Hauptfruchtart
- Mischkulturen von Leguminosen (auch mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen) zählen als Leguminosenmischkultur
- Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen als sonstige Mischkultur

☞ Zu den Hauptfruchtarten Fußnote 20 in der neuen Nutzcodeliste beachten

Direktzahlungen – Ökoregelung 3

Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauerkulturen

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Förderung für Gehölzstreifen auf Acker- oder Dauerkulturflächen
- **Nutzungskonzept** muss vorher durch ULB geprüft und anerkannt sein
- **Anforderungen** an die Gehölzstreifen:
 - mindestens zwei Gehölzstreifen im Schlag
 - Größe zwischen 2-35% der Schlagfläche
 - Breite zwischen 3-25 m
 - weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt (keine Lücken)
 - Abstand zwischen den Gehölzstreifen sowie zum Rand der Fläche muss zwischen 20-100 m betragen
 - Mindestabstand zum Flächenrand darf entlang von Gewässern geringer sein
 - Vorrangiges Ziel ist eine Holznutzung → keine K-LE
 - Holzernte nur im Januar, Februar und Dezember erlaubt
 - Gehölzstreifen dürfen keine invasiven Gehölzarten enthalten

Direktzahlungen – Ökoregelung 4

Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Gesamtbetriebliche Maßnahme mit allen DGL-Flächen im Betrieb
- Im Zeitraum 01.01.-30.09. muss ein durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,3-1,4 RGV/ha DGL gegeben sein
 - Unterschreitung Mindestviehbesatz (0,3 RGV/ha DGL) an max. 40 Tagen zulässig
 - Überschreitung Höchstviehbesatz (1,4 RGV/ha DGL) nicht erlaubt
- Verwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) in einem Umfang von höchstens 1,4 RGV/ha DGL erlaubt
- Kein Einsatz von PSM auf DGL erlaubt
- Pflugverbot für DGL im Antragsjahr

Direktzahlungen – Ökoregelung 4

Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- ☞ Zu den RGV zählen Equiden, Rinder, Schafe und Ziegen
- ☞ Bei Tierarten im HIT findet am Jahresende ein HIT Abgleich statt
- ☞ Auf den durchschnittlichen Viehbesatz wird eine Dungaufnahme oder -abgabe nicht angerechnet
- ☞ Düngung von höchstens 1,4 RGV/ha DGL entspricht 140 kg N/ha, nur Berücksichtigung von N-haltigen Düngemitteln, Anrechnung von Dungaufnahme oder -abgabe
- ☞ In Einzelfällen sind Ausnahmegenehmigungen zum PSM Einsatz auf Antrag möglich
- ☞ Pflugverbot beinhaltet jede mechanische Bodenbearbeitung, die die bestehende Grasnarbe zerstört; nur umbruchlose DGL-Erneuerung erlaubt
- ☞ **Nachweise** für Kontrollen müssen im Betrieb vorgehalten werden, z.B. schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung

Direktzahlungen – Ökoregelung 5

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
 - Förderfähig ist DGL mit **mind. 4 Kennarten** aus der Länderliste zu den Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlands
 - Mindestschlaggröße 0,1 ha
- ☞ Keine Vorgaben zur Bewirtschaftungsmethode → Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung bedeutet Verantwortung für das Vorkommen und den Erhalt der Kennarten liegt beim Antragsteller
- ☞ Zum förderfähigen DGL zählt auch aus der Erzeugung genommenes DGL, K-LE auf DGL-Schlägen, geschützte Biotopflächen auf DGL
- ☞ Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV durch Setzen eines ÖR-Codes
- ☞ Gleiche Kennarten bei ÖR5 und FAKT B3 (6 Kennarten)

Direktzahlungen – Ökoregelung 5

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

Broschüre Artenreiches Grünland:

- Kennartenkatalog
- Bestimmungsmethode
- Dokumentation der vorhandenen Kennarten

Abrufbar in FIONA und im Infodienst Landwirtschaft unter www.foerderung.landwirtschaft-bw.de

Menüpunkt Gemeinsamer Antrag,
Formulare/Merkblätter/Informationen zum GA

👉 **Nachweise** zu den 4 Kennarten müssen für Kontrollen für jeden Schlag im Betrieb vorgehalten werden



Direktzahlungen – Ökoregelung 6

130 €/ha
Ackerfutter 50 €/ha

Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chem.- synth. Pflanzenschutzmitteln

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- **Verzicht auf chemisch-synthetische PSM** bei den gekennzeichneten Schlägen
- Ausnahme für PSM, die
 - ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als „Wirkstoff mit geringem Risiko“ genehmigt sind
 - für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind
- Verzicht im Zeitraum **01.01. bis zur Ernte**, jedoch **mind. bis 31.08.** bei
 - Sommergetreide, einschließlich Mais
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge (ohne Ackerfutter)
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchte
 - Feldgemüse

Direktzahlungen – Ökoregelung 6

130 €/ha
Ackerfutter 50 €/ha

Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chem.- synth. Pflanzenschutzmitteln

- Verzicht im Zeitraum **01.01. - 15.11.** bei
 - Dauerkulturflächen (ohne Ausnahme)
 - Gras und anderen Grünfütterpflanzen (auf AL)
 - als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge→ Ausnahme: Zeitraum endet mit der letzten Ernte bzw. frühestens zum 31.08. wenn Bodenbearbeitung und Aussaat für Folgekultur erfolgt
- ☞ Wintergetreide ist nicht förderfähig
- ☞ Gebeiztes Saatgut ist nicht erlaubt
- ☞ Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV durch Setzen eines ÖR-Codes
→ Förderfähig sind Ackerflächen oder Dauerkulturflächen
- ☞ Förderung ist nur möglich, wenn auf den Flächen nicht schon aus anderen rechtlichen Gründen ein Anwendungsverbot besteht, wie z.B. bei Flächen in NSG oder Gewässerrandstreifen

Direktzahlungen – Ökoregelung 7

Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
 - Förderfähig sind alle landwirtschaftlichen **Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten** (Kulisse „Natura2000 (FFH-/Vogelschutzgebiete)“)
 - Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen erlaubt
 - Keine Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage
 - Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
→ Ausnahme für Maßnahmen, die von der UNB genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden
- ☞ Auskunft über die jeweils bestehenden Schutzziele in den Natura2000 Gebieten kann die UNB erteilen
- ☞ Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV durch Setzen eines ÖR-Codes

Direktzahlungen – Ökoregelung 7

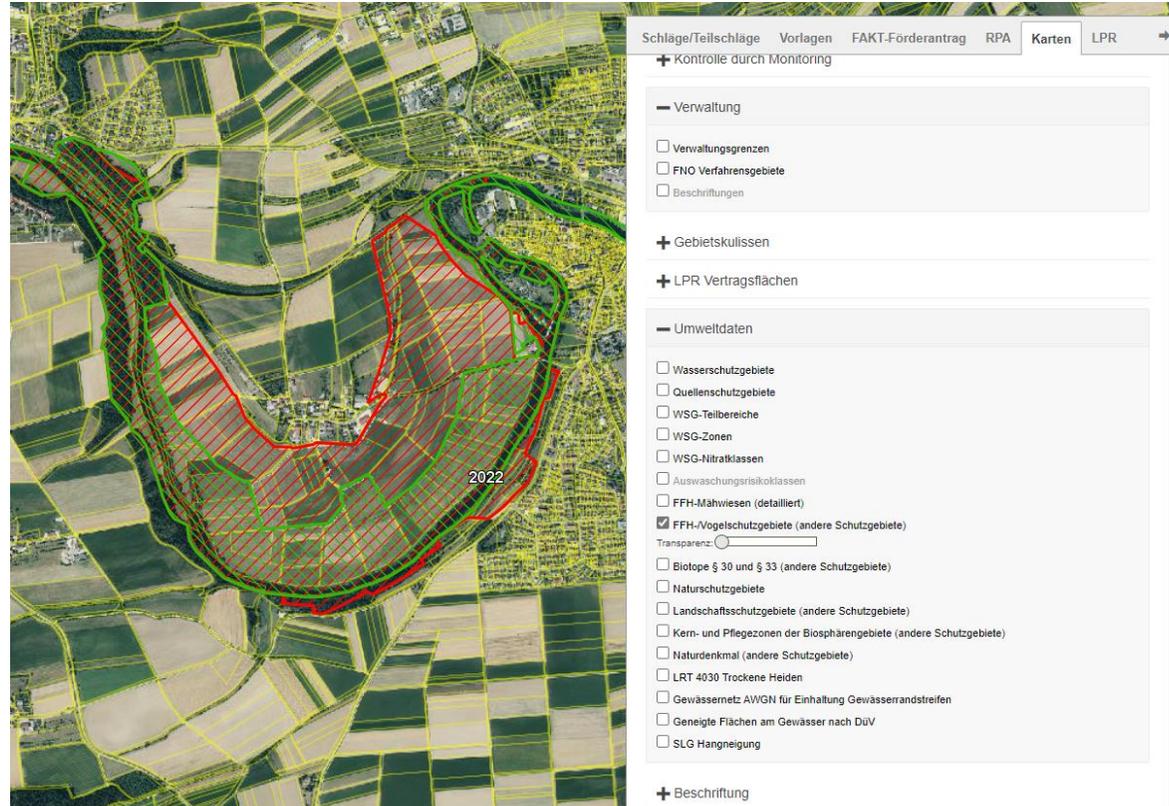
Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten

Ansicht
In FIONA GIS

**FFH-/Vogelschutzgebiet
(andere Schutzgebiete)**

FFH-Gebiet
grün schraffiert

Vogelschutzgebiet
rot schraffiert



Direktzahlungen – Ökoregelungen

Kombinationsmöglichkeiten

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

()= Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf demselben Schlag möglich, nur müssten die ÖR1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. D.h. da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

ÖR Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1a (R.21, R.31)	ÖR1b (R. 21, R.31)	ÖR1c (R. 21, R.31)	ÖR1d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R.12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1a		x	-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	x
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	x
ÖR1d					-	()	x	x	-	x
ÖR2						x	-	-	x	x
ÖR3							x	x	x	x
ÖR4								x	-	x
ÖR5									-	x
ÖR6										x
ÖR7										

Nicht-Kombinierbarkeit liegt in erster Linie vor, wo Maßnahmen auf anderen Flächenkategorien stattfinden. D.h. eine Grünlandmaßnahme kann nicht auf einer Ackerlandmaßnahme stattfinden und umgekehrt und eine Dauerkulturmaßnahme kann nur auf einer Dauerkulturfläche stattfinden.

Zudem kann eine nichtproduktive Fläche nicht gleichzeitig an einer Maßnahme für produktive Flächen teilnehmen.

Quelle: BMEL Stand 13.06.2022

Themen

- Weitere Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag
- Übersicht Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023
- Direktzahlungen
 - Übersicht Prämien
 - Ökoregelungen
 - Pause -
 - Gekoppelte Tierprämien
 - Junglandwirteprämie

Direktzahlungen – Gekoppelte Tierprämien

Mutterschafe/-ziegen

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
 - Beantragung von **mind. 6 Mutterschafen/-ziegen**
 - Förderfähig sind Tiere
 - die am Stichtag 01.01. **mind. 10 Monate alt** sind
 - die zwischen **15.05.-15.08.** im Betrieb gehalten werden
 - Pflicht zur Tierkennzeichnung muss erfüllt sein
- ☞ Alle Rassen sind förderfähig
 - ☞ Im GA wird für alle beantragten Tiere die Eingabe der Ohrmarkennummer verlangt, manuell oder als CSV-Datei
 - ☞ Verstirbt ein Tier während des Haltungszeitraums, kann es durch ein anderes förderfähiges Tier (Ersatztier) ersetzt werden. Kein Ersatz für verkaufte oder geschlachtete Tiere
 - ☞ Änderungen sind unverzüglich in FIONA zu melden → Abgänge, Ersatztiere, Standortwechsel

Direktzahlungen – Gekoppelte Tierprämien

Mutterkühe

- Freiwillige, einjährige Maßnahme
- Beantragung von **mind. 3 Mutterkühen**
- Förderfähig sind Tiere
 - die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens 15.05.) **einmal gekalbt** haben
 - die zwischen **15.05.-15.08.** im Betrieb gehalten werden
- Pflicht zur Tierkennzeichnung muss erfüllt sein
- Betrieb darf keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeben

Direktzahlungen – Gekoppelte Tierprämien

Mutterkühe

- ☞ Förderung nur für reine Mutterkuhbetriebe, keine Förderung für gemischte Betriebe
- ☞ Förderfähig sind Rassen lt. Anlage 6 ViehVerkV, z.B. auch Yaks, Wasserbüffel, Zebus. Keine Förderung für Lamas, Alpakas, etc.
- ☞ Im GA wird für alle beantragten Tiere die Eingabe der Ohrmarkennummer verlangt. Einspielung der HIT Daten ist möglich.
- ☞ Verstirbt ein Tier während des Haltungszeitraums, kann es durch ein anderes förderfähiges Tier (Ersatztier) ersetzt werden. Kein Ersatz für verkaufte oder geschlachtete Tiere
- ☞ Abgänge werden automatisch über HIT an FIONA gemeldet
- ☞ Sonstige Änderungen sind unverzüglich über FIONA zu melden → Ersatztiere, Standortwechsel

Direktzahlungen - Junglandwirteprämie

134 €/ha

Junglandwirteprämie soll Starthilfe für die Betriebsübertragung im Rahmen der Hofnachfolge sein

- Förderung für **max. 120 ha**
- Zeitliche Befristung:
 - Erste Beantragung muss **innerhalb von 5 Jahren** nach der erstmaligen Niederlassung in einem Betrieb sein
 - Anspruch besteht für **5 Jahre ab erster Beantragung** der Prämie
 - Gewährung der Prämie nur **einmal pro Betrieb** bzw. Junglandwirt
- Persönliche Voraussetzungen des Junglandwirts:
 - muss bei erstmaliger Beantragung **jünger als 41 Jahre** alt sein
 - in Gesellschaften muss der Junglandwirt eine **Kontrollfunktion** innehaben → mindestens Vetorecht
 - muss **Qualifikationsanforderungen** erfüllen

Direktzahlungen - Junglandwirteprämie

134 €/ha

Möglichkeiten zur Erfüllung der **Qualifikationsanforderung**:

- Abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsbereich Landwirtschaft¹
ODER
- Abgeschlossenes Studium im Bereich Agrarwirtschaft
ODER
- Erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Umfang von mind. 300 Stunden²
ODER
- Mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit mind. 15 Wochenstunden ODER
 - als Gesellschafter im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags mit mind. 15 Wochenstunden ODER
 - als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung

Direktzahlungen - Junglandwirteprämie

134 €/ha

1 Ausbildungsbereich Landwirtschaft schließt folgende Berufe ein:

- 1) Landwirt/ Landwirtin
- 2) Fachkraft Agrarservice
- 3) Fischwirt/ Fischwirtin
- 4) Forstwirt/ Forstwirtin
- 5) Gärtner/ Gärtnerin
- 6) Brenner/ Brennerin
- 7) Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin
- 8) Milchtechnologe/ Milchtechnologin
- 9) Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin
- 10) Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin
- 11) Revierjäger/ Revierjägerin
- 12) Tierwirt/ Tierwirtin
- 13) Winzer/ Winzerin
- 14) Pferdewirt/Pferdewirtin

-  **Nachweise** zur Qualifikation müssen mit GA eingereicht werden
-  Qualifikation muss nicht nachgewiesen werden bei laufendem Prämienzeitraum nach der alten Regelung (Erste Beantragung der Prämie liegt vor 2023)

Direktzahlungen - Junglandwirteprämie

134 €/ha

²Eine von den zuständigen Stellen der Länder anerkannte **Bildungsmaßnahme im Agrarbereich mit mind. 300 Stunden** gibt es aktuell noch nicht

- Konzeption der Bildungsmaßnahme läuft
- Geplant als **reine online Bildungsmaßnahme** mit 300 Zeitstunden
- Geplant sind Onlinetests und eine digitale, mündliche Kurzprüfung
- Bildungsmaßnahme wird ausgerichtet auf Qualifizierung für Prämie
→ gilt nicht als Berufsabschluss
- Anrechnung Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- Geplant sind **7 Module**:
Allgemeines, Organisatorisches und Einführung (4 Std.), Unternehmensführung (130 Std.), Nachhaltiges Produktionsmanagement im Pflanzenbau (58 Std.), Nachhaltiges Produktionsmanagement in der Tierhaltung (58 Std.), Arbeitssicherheit, Nachhaltigkeit, Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutz (20 Std.), Technik, Information und Kommunikation (24 Std.), Prüfung und Evaluation (6 Std.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit